



Brüssel, den 24. Mai 2018  
(OR. en)

9302/18

FIN 403  
SOC 304

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 8269/18 (COM(2018) 230 final)

---

Betr.: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die  
Globalisierung infolge eines Antrags Frankreichs –  
EGF/2017/009 FR/Air France  
– *Annahme*

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. April 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) übermittelt (siehe Dok. 8269/18).
2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 9 894 483 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Frankreichs auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit 1 858 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Air France entlassen wurden. Die Entlassungen sind Folge des Andauerns weitreichender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

3. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag in seiner Sitzung vom 22. März geprüft und konnte ihn billigen.
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der ANLAGE enthaltenen Text des Beschlusses über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU annimmt.
-

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung  
(Antrag Frankreichs – EGF/2017/009 FR/Air France)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup>, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) hat zum Ziel, Arbeitnehmer/innen und Selbstständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit einstellen mussten, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten<sup>3</sup>.
- (3) Am 23. Oktober 2017 stellte Frankreich einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Air France in Frankreich. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 für die Festsetzung eines Finanzbeitrags aus dem EGF.

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>2</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 9 894 483 EUR für den Antrag Frankreichs bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2018 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 9 894 483 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitzustellen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum der Annahme]*\*.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

\* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.